

Förderverein Staatliche Grundschule Weißenborn – Lüderode e.V.

Satzung

§ 1. Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Staatlichen Grundschule Weißenborn-Lüderode e.V.“ Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heiligenstadt unter Registriernummer **VR 400489** eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Weißenborn (Vereinsanschrift: Hauptstraße 71, 37345 Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode)**
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2. Zweck des Vereins, Aufgaben

Der ausschließliche und unmittelbare Zweck ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch die Unterstützung der Staatlichen Grundschule Weißenborn-Lüderode, ihrer Schülerinnen und Schüler.

Diesem Zweck sollen dienen:

- a) Der Zusammenschluss und die Kontaktpflege aller Freunde und Förderer der Grundschule Weißenborn-Lüderode.
- b) Die Förderung und Pflege der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern.
- c) Die Beschaffung von Unterrichtsmitteln für den Unterricht und Mittel für das ganztägige Angebot (Hort, Arbeitsgemeinschaften), soweit der Schulträger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist.
- d) Die Unterstützung bei der Durchführung und Finanzierung von Schulveranstaltungen, Schulprojekten und Zusatzangeboten auf sozialem, geistigem, musikischem und sportlichem Gebiet
- e) Die Öffentlichkeitsarbeit der Schule zu unterstützen.
- f) Die Finanzierung und Einstellung von Personal, die in Abstimmung mit der Schulleitung Angebote im Rahmen der ganztägigen Betreuung durchführen, z.B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht für Begabte und benachteiligte Schüler
- g) Die Förderung der gesunden Ernährung und die Verbesserung der Lernbedingungen der Schüler

- h) Die Unterstützung der Schule beim Übergang vom Kindergarten in die Grundschule und beim Übergang von der Grundschule in weiterführenden Schulen.
- i) Die Unterstützung der Schule in ihrem Auf- und Ausbau in jeder Weise, insoweit der Schulträger nicht zur Kostenerstattung beansprucht werden kann.

§ 3. Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51. ff der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, die dem Zwecke des Vereins fremd sind.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Staatliche Grundschule Weißenborn, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die unter § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden
 - a) jede natürliche volljährige Person,
 - b) jede juristische Person,
 - c) rechtsfähige Zusammenschlüsse, die gemeinnützig sind, und die bereit sind, die in § 2 niedergelegten Ziele zu unterstützen. Für Mitglieder unter 18 Jahren ist die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Bei einer ablehnenden Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung durch den Antragsteller beantragt werden. Die Mitgliederversammlung kann in diesem Fall die Vorstandsentscheidung mit 2/3 revidieren und die Aufnahme des Antragstellers bestätigen.
4. Mit der Aufnahme in den Förderverein der Staatlichen Grundschule Weißenborn-Lüderode e.V. erkennt das Vereinsmitglied die Satzung sowie alle Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands und der übrigen Vereinsorgane als für sich verbindlich an.
5. An Personen, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein oder seine Zwecke erworben haben, kann durch den Vereinsvorstand die Ehrenmitgliedschaft im Förderverein verliehen werden. Die Ehrenmitglieder müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
6. Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch schriftliche formlose Erklärung zum Schluss des Geschäftsjahres, durch Ausschluss, Auflösung des Vereins oder durch Tod .
 - b) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch schriftliche formlose Erklärung zum Schluss des Geschäftsjahres, durch Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
 - c) Mitglieder, die dem Interesse des Vereins zuwider handeln, können durch den Vorstand in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
 - d) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht der Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
 - e) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5. Mitgliedsbeiträge, Mittel, Spenden (Finanzierung)

1. Der Verein erhebt zur Deckung seiner Kosten und zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben einen Jahresbeitrag.
2. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
3. Der Beitrag wird in einer Mindesthöhe durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedem Mitglied steht es frei, für sich selbst einen höheren Beitrag zu entrichten. Die Entrichtungen des Mitgliedsbeitrages erfolgt zu Beginn eines Geschäftsjahres, spätestens bis zum 1.10. durch Bankeinzugsverfahren.
4. Der Vorstand kann in Härtefällen auf schriftlichen Antrag Stundung, Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen gewähren. Minderjährige sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Weitere Geldmittel für die Vereinsziele werden durch Spenden von Mitgliedern und Förderern, Mitgliedsbeiträgen, Erträgen aus Sammlungen, Werbeaktionen und sonstigen Zuwendungen erbracht..
6. Über die Verwendung der Mittel stellt der Vorstand für das Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 6 Mittel des Fördervereins

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden jeglicher Art
4. Fördermittel
5. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
6. sonstige Zuwendungen

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung,
 - Mitglieder zur Wahl in die Organe des Vereins vorzuschlagen und selbst in diese gewählt zu werden,
 - zur Beteiligung an der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten,
 - an vom Verein getragenen Veranstaltungen zu von ihm festgelegten Bedingungen teilzunehmen,
 - zur Teilnahme an Beratungen und Mitgliederversammlungen,
 - sich an der Verwirklichung der Ziele des Vereins zu beteiligen, dazu Vorschläge und Anträge an den Vorstand zu richten oder in der Mitgliederversammlung einzubringen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, entsprechend der Vereinssatzung zu handeln.

§ 8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Über die Bildung und Auflösung von Organen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Der Vorstand beruft dazu schriftlich 2 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die vorgesehene Tagesordnung zu ergänzen.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertreter von juristischen Personen haben sich durch Vollmacht auszuweisen. Förderer haben kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Die Versammlung bestimmt einen Wahlleiter
Entgegennahme der Berichte und Erteilung der Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
Fassung der Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
eingereichte Anträge, Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Abstimmungen muss auf Antrag eines stimmberechtigten Delegierten geheim abgestimmt werden. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, muss die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte bestimmen. Bei Wahlen wird die Versammlung von einem, dem nicht amtierenden Vorstand angehörendem Mitglied geleitet.
7. Satzungsänderungen sind nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn der Einladung zur Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt der gültige und der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde.
8. Über Anträge, Beschlüsse und Abstimmungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 10. Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und Schatzmeister/in. Ferner gehören dem Vorstand der / die Schulleiter/in und

der/ die Schulelternsprecher/in kraft Amtes an. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt ausüben können.
4. Die vorzeitige Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, benennt der Vorstand kommissarisch einen Beisitzer in den geschäftsführenden Vorstand.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der Vorstand tagt nach Erfordernissen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanz-Behörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie müssen allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
8. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Ausschüsse und Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben bilden.
9. Der Vorstand kann Berater zu seinen Sitzungen einladen, die allerdings kein Stimmrecht haben. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
10. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Schatzmeister (Geschäfts und Kassenführung)

Der Kassenwart verwaltet den Haushalt und die Kasse, einschließlich des Kontos des Vereins. Er führt ein Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Zahlungen werden nur auf Beschluss und Anweisung des Vorstandes vorgenommen. Haushalts- und Jahresberichte sind alle zwei Jahre auf der Mitgliederversammlung offen darzulegen und auf Verlangen den Gremien des Vereins zur Einsicht zu geben. Der Vorstand beruft jährlich zwei unabhängige Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen den Jahresfinanzbericht prüfen.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Rechnungsprüfer, für die Dauer von 2 Jahren.
2. Sie prüfen die Geschäftsführung des Vorstandes auf die Einhaltung der ergangenen Beschlüsse unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte und die Richtigkeit der kassenmäßigen Abwicklung der Geschäfte.
3. Die Rechnungsprüfer sind der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 13. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die zu diesem Zweck einberufen wird. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die gleiche Versammlung beschließt auch die Liquidatoren.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 14. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.